

Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon (vom 21. August 2015)

Gestützt auf Art. 18 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, vom 23. Oktober 2013 erlässt der Gemeinderat Pfäffikon folgendes Beitragsreglement:

Ziel

§1. Um die natürliche Artenvielfalt und ein reich strukturiertes Landschaftsbild zu erhalten und zu fördern, unterstützt die Gemeinde Pfäffikon naturnah bewirtschaftete Flächen und Objekte von besonderer ökologischer und biologischer Qualität mit kommunalen Bewirtschaftungsbeiträgen und Ertragsausfallentschädigungen.

Zweck

§2. Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von **Beiträgen der Gemeinde** für die Bewirtschaftung

- von kommunal geschützten Naturschutzobjekten
- von naturnah bewirtschafteten Flächen, die der Sicherung der Naturschutzgebiete dienen (Umgebungsschutz)
- von naturnah bewirtschafteten Flächen, die der ökologischen Vernetzung dienen
- von besonders schützenswerten Landschaftselementen

Anmerkung: Qualitätsbeiträge Q2 werden nicht von der Gemeinde (mit)finanziert und sind deshalb nicht in diesem Beitragsreglement aufgeführt.

Beitragsberechtigte Objekte und Flächen

§3. Die Gemeinde zahlt 10% an die Vernetzungsbeiträge (dieser Beitragsanteil ist gesetzlich festgelegt, 90% werden vom Bund übernommen), sofern der Kanton nicht dafür aufkommt: Für überkommunale Objekte und innerhalb der kantonalen Fördergebiete für den ökologischen Ausgleich trägt der Kanton die Restkosten von 10%.

	Biodiversitätsförderfläche	Vernetzungsbeitrag - Verpflichtungsdauer	
		Fr./ha	Jahre
1	Extensiv genutzte Wiese	1000	8*
2	Extensiv genutzte Weide	500	8*
4	Wenig intensiv genutzte Wiese	1000	8*
5	Streuefläche	1000	8*
6	Uferwiesen entlang von Fliessgewässern	1000	8*
7	Ackerschonstreifen/Saum auf Ackerfläche	1000	8*
8	Buntbrache/Rotationsbrache	1000	8*
9	Hochstamm-Feldobstbäume, inkl. Nussbäume	Fr.5.-/Baum	8*
10	Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	Fr.5.-/Baum	8*
11	Hecken, Feld- und Ufergehölze	1000	8*

*mit Bewirtschaftern oder Bewirtschafterinnen, welche im Verlauf der achtjährigen Verpflichtungsdauer die Altersgrenze von 65 Jahren erreichen, kann eine kürzere Dauer vereinbart werden.

§4. Die Gemeinde unterstützt die Bewirtschaftung und Pflege der kommunalen Naturschutzobjekte mit Naturschutzbeiträgen. Biodiversitätsbeiträge Q1 gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) werden von den Naturschutzbeiträgen abgezogen (Netto – Naturschutzbeitrag der Gemeinde).

Beitragsübersicht (Stand 2015)

Biodiversitätsförderflächen BFF	Biodiversitätsbeiträge Q1 gemäss DZV		Gemeindebeitrag Komm.NSG	
	Talzone Fr./Are	Hügelzone Fr./Are	Fr./Are	Fr./Are
Extensiv genutzte Wiese	15	12	19/24/29*Zone I/IR	19/24/29*+5/15/20**Zone IIA
Streuefläche	20	17	19/24/29*Zone I/IR	19/24/29*+5/15/20**Zone IIA
Extensiv genutzte Weide	4.50	4.50	7.50	
Hochstamm-Feldobstbäume ohne Nussbäume	15	15	keine	
Nussbäume	15	15	keine	
standortgerechte Einzelbäume geschützte Bäume	-	-	Pflege-/Pflanz- beitrag: 30%	
Hecken, Feld- und Ufergehölze inkl. Krautsaum	3000	3000	Pflegebeitrag 30%	
Uferwiese entlang von Fließ- gewässern	450	450	-	

*Abstufung nach Arbeitsaufwand (Hangneigung, Handarbeit etc.), **der Biodiversitätsbeitrag Q1 wird für Direktzahlungsbezüger vom Gemeindebeitrag abgezogen.**

Der Beitrag für die Naturschutzzone I und die Regenerationszone IR wird unter folgenden Voraussetzungen ausgerichtet:

- Nachhaltige Pflege der Naturschutzfläche (gemäss Pflegeplan, wenn vorhanden)
- Ausmähen der Entwässerungsgräben (evt. gemäss Pflegeplan)

**Ertragsausfallentschädigung für Naturschutzumgebungszonen: 5 Fr./Are für wenig intensiv Nutzung, 15 Fr./Are für mittel intensive Nutzung, 20 Fr./Are für intensive Nutzung.

Der Beitrag für die Naturschutzumgebungszone IIA wird unter folgenden Voraussetzungen ausgerichtet:

- Die Flächen werden als Dauerwiesen genutzt.
- Mindestens 1 x pro Jahr mähen und Schnittgut abführen.
- es gibt keinen vorgeschriebenen Schnittzeitpunkt (gilt jedoch nicht, wenn als ökologische Ausgleichsfläche für Direktzahlungen angemeldet).

- Jegliche Düngung ist verboten.
- Beweidung ist verboten, Herbstweide ist nur mit Ausnahmegewilligung erlaubt.

Vernetzungs- und Qualitätsbeiträge Q2 sind mit den Naturschutzbeiträgen kumulierbar. Anmeldung für die beiden Beitragskategorien Vernetzungsbeitrag und Qualitätsbeitrag Q2 ist Sache des Bewirtschafters.

Beitragsvoraussetzungen für kommunale Naturschutzobjekte

§5. Die Gemeinde zahlt die vereinbarten Naturschutzbeiträge, sofern die in den Pflegeplänen formulierten Bewirtschaftungs- und Unterhaltsauflagen eingehalten werden. Für Objekte ohne Pflegeplan gelten die Auflagen der Schutzverordnung, des Vernetzungsprojektes oder der Direktzahlungsverordnung.

Sonderfälle

§6. Hat eine Unterschützstellung Umstellungen in der Betriebsstruktur zur Folge, die zu wesentlichen Mehraufwendungen oder finanziellen Einbussen führen, können Beiträge ausgerichtet werden, die von den voranstehenden Bestimmungen abweichen.

Befristung

§7. Der auf den Ertragsausfall entfallende Beitragsanteil ist auf 20 Jahre befristet ab Vertragsbeginn.

Weitere Beiträge

§8. Die Gemeinde kann zur Arten- oder Biotoptypenförderung sowie zur Aufwertung oder Anlage von naturnahen Lebensräumen Zusatzbeiträge ausrichten. Solche Zusatzbeiträge müssen vorgängig von der Gemeinde bzw. der Natur- und Denkmalschutzkommission genehmigt werden.

Beitragsberechnung

§9. Andere Beiträge der öffentlichen Hand mit gleichen Naturschutzzielen für gleiche Flächen (einschliesslich Entschädigungen für Schutzzonen und Quell- und Grundwasserfassungen) werden vom Gemeindebeitrag abgezogen. Der Bewirtschaftler und Empfänger der Gemeindebeiträge ist verpflichtet, die entsprechenden Bundesbeiträge für die ökologischen Ausgleichsflächen zu beantragen. Für den Beitragsempfänger besteht die Pflicht, diese und allfällige weitere Beiträge für das gleiche Objekt zu deklarieren. Die Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Auskünfte über Beitragshöhe und Flächenabgrenzung beim Amt für Landschaft und Natur (Abt. Landwirtschaft) einzuholen.

Beitragsempfänger

§10. Die Beiträge werden an den Bewirtschaftler oder die Bewirtschaftlerin ausgerichtet. Als Bewirtschaftler gelten: Natürliche Personen, die das Land selbst bearbeiten oder durch betriebseigenes Personal bearbeiten lassen.

Kontrollen und Sanktionen

§11. Die Gemeinde ist befugt, die Einhaltung der Bewirtschaftungsaufgaben zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

Die ordnungsgemässe Bewirtschaftung der Objekte verpflichtet die Gemeinde, jährlich die festgelegten Beiträge zu leisten. Diese werden erstmals in dem Jahr ausgerichtet, in welchem die Bewirtschaftung erfolgt. Die Beiträge werden jeweils im Dezember ausbezahlt, sofern die Bewirtschaftungspflicht erfüllt ist.

Bei reglementwidriger Bewirtschaftung, die dauerhafte Schäden zur Folge hat, kann die Gemeinde die Wiederherstellung, Ersatzmassnahmen oder die Kosten für eine Wiederherstellung fordern.

Schlussbestimmungen

§12. Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Natur- und Denkmalschutzkommission. Bei Bedarf können externe Fachleute beigezogen werden.

Inkrafttreten

§13. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 29. September 2015

Pfäffikon, den 23. November 2015
Gemeinderat Pfäffikon

Der Präsident:



Der Schreiber:

